



Sportamt

17.09.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Schwienheer

Telefon: 492-5215

SchwienheerRa@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Kommunale Sportanlagen - Vereine mit Überlassungsvertrag  
hier: Energiekostenzuschuss

Beratungsfolge

26.09.2019 Sportausschuss

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Sportausschuss stimmt zu, dass den Sportvereinen 2019 für die an die Vereine gemäß Vertrag überlassenen kommunalen Sportanlagen ein separater Energiekostenzuschuss in Höhe von maximal 15 % der Jahresenergiekosten (Erdgas, Heizöl, Strom, Wasser) je Sportanlage gewährt wird.
2. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Summe aller Energiekostenzuschüsse auf 78.900 € begrenzt ist.
3. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei einer zukünftigen Neugestaltung der Überlassungsverträge dieser separate Energiekostenzuschuss als Vertragsbestandteil in die Überlassungsverträge integriert wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und – stätten			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2019 ff.	78.900,00	nachrichtlich (Teilbetrag)

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2019 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

## **Begründung:**

### Ausgangslage:

Im Rahmen von Überlassungsverträgen sind aktuell 23 kommunale Sportanlagen an Sportvereine übertragen. In diesen Verträgen ist geregelt, dass die Sportvereine für die Pflege und den Betrieb der kommunalen Sportanlagen verantwortlich sind. Die laufenden Betriebskosten, zu denen u. a. die Energiekosten zählen, sind von den Vereinen zu tragen. Für die von den Vereinen nachgewiesenen und durch die Verwaltung anerkannten Betriebskosten wird den Vereinen ein vertraglich festgelegter Zuschuss in Höhe von 70 % gewährt.

Im Jahr 2008 wandten sich viele Sportvereine an die Sportverwaltung und beantragten eine finanzielle Hilfe aufgrund der stetig und erheblich gestiegenen bzw. steigenden Energiekosten. Verwaltung und Politik erörterten gemeinsam die Problematik. Auf Vorschlag des Sportamtes wurden durch die Beschlüsse des Sportausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates in den jeweiligen Etatsitzungen des Jahres 2008 für den Nachtragshaushaltsplan 2008 und die Haushaltspläne 2009 ff. zusätzlich 78.900 € unter der Produktgruppe 0801 „Transferaufwendungen, Betriebskostenzuschüsse aufgrund von Verträgen/Ratsbeschlüssen“ – für die Gewährung eines zusätzlichen Energiekostenzuschusses über die vertraglich festgelegten 70 % hinaus - eingestellt.

Dieser Betrag bezifferte sich 2008 durch die Ermittlung eines Durchschnittsbetrages in Höhe von 30 % der von den Vereinen nachgewiesenen Gesamtkosten für Energie.

Seit dem Jahr 2008 erhalten die Sportvereine, orientiert an den nachgewiesenen Gesamtenergiekosten für die überlassenen Sportanlagen, diesen separaten Energiekostenzuschuss.

### **zu 1.:**

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision weist in seinem Bericht vom 19.04.2018 für den Bereich des zusätzlichen Energiekostenzuschusses darauf hin, dass vor der nächsten Auszahlung der Energiekostenzuschüsse das Verfahren zur Ermittlung des Energiekostenzuschusses von der Sportverwaltung eindeutig beschrieben und vom Sportausschuss beschlossen werden müsse, sofern eine Neugestaltung der Überlassungsverträge bis dahin nicht umgesetzt sei.

Die Energiekosten (Erdgas, Heizöl, Strom, Wasser) sind seit der Einführung des Energiekostenzuschusses im Jahr 2008 im Durchschnitt kontinuierlich gestiegen. In einem betrachteten 10-Jahres Zeitraum, von 2008 bis 2017, stiegen die Energiekosten im Mittelwert um 15 %. Diese Entwicklung hat sich auch im Jahr 2018 fortgesetzt. Der Mittelwert der Energiekostensteigerung (Erdgas, Heizöl, Strom, Wasser) lag im Jahr 2018 bei 5,33 %. Als Datenbasis wurden hierzu die Daten des statistischen Bundesamtes in den Bereichen Erdgas, Heizöl, Strom und Wasser herangezogen. Die Vereine haben daher kontinuierlich eine zusätzliche finanzielle Belastung im Bereich der Energiekosten.

Für das Bewilligungsjahr 2019 wird den Vereinen ein zusätzlicher Energiekostenzuschuss in Höhe von maximal 15 % der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Gesamtenergiekosten gewährt.

### **zu 2.:**

In der Produktgruppe 0801 stehen seit 2008 pro Jahr 78.900 € für den separaten Energiekostenzuschuss zur Verfügung.

**zu 3.:**

Nach dem Prüfbericht des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision vom 19.04.2018 sollen die bisher vertraglich nicht festgelegten Förderbeträge bei einer Neugestaltung der Überlassungsverträge Berücksichtigung finden. Für die Neugestaltung der Überlassungsverträge wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Sportamtes, des Amtes für Immobilienmanagement, des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit und des Rechts- und Ausländeramtes gebildet.

Die Arbeitsgruppe prüft und entscheidet im Rahmen der Neugestaltung der Überlassungsverträge, in welcher Form der zusätzliche Energiekostenzuschuss in die Überlassungsverträge integriert werden kann (Pauschalbetrag, Erhöhung des Förderprozentsatzes u. ä.).

Ein Mustervertrag des neuen Überlassungsvertrages wird zum 4. Quartal 2019 fertiggestellt. Im Anschluss werden entsprechende Vertragsgespräche mit den einzelnen Vereinen geführt.

i. V.

gez.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin